

**Rechtsanwaltskammer
für den
Oberlandesgerichtsbezirk
Oldenburg**

**Gemeinsame Prüfungsordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen,
der Rechtsanwaltskammer Oldenburg,
der Rechtsanwaltskammer Celle und
der Rechtsanwaltskammer Braunschweig**

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur geprüften Rechtsfachwirtin und
zum geprüften Rechtsfachwirt

Ausfertigung

Gemeinsame Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum geprüften Rechtsfachwirt und zur geprüften Rechtsfachwirtin

Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen vom 10.10.2001, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg vom 24.11.2001, der Rechtsanwaltskammer Celle vom 17.10.2001, der Rechtsanwaltskammer Braunschweig vom 22.08.2001 sowie der Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen vom 17.10.2001, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg vom 28.11.2001, der Rechtsanwaltskammer Celle vom 31.10.2001 sowie der Rechtsanwaltskammer Braunschweig vom 13.11.2001 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung erlassen die Rechtsanwaltskammer Bremen, die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, die Rechtsanwaltskammer Celle und die Rechtsanwaltskammer Braunschweig als zuständige Stellen nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. S 596), aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt.

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbürobetriebes beherrscht ohne Rechtsanwalt zu sein und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet. Das nähere regelt § 1 der Verordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.).

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichten die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, die Rechtsanwaltskammer Celle und die Rechtsanwaltskammer Braunschweig bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg einen gemeinsamen Prüfungsausschuss oder mehrerer gemeinsame Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsfächer des § 14 dieser Prüfungsordnung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben

Stellvertreter. Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied wie auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, können die Rechtsanwaltskammern für den Einzelfalle eine Ersatzstellvertreterin oder einen Ersatzstellvertreter für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil berufen.

(3) Als Beauftragte der Arbeitgeber muss dem Prüfungsausschuss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, als Beauftragte der Arbeitnehmer ein Rechtsanwaltsgehilfe oder eine Rechtsanwaltsgehilfin oder ein Rechtsanwaltsfachangestellter oder eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder ein Rechtsfachwirt oder eine Rechtsfachwirtin mit Praxis-tätigkeit in einem Rechtsanwaltsbüro angehören. Die Lehrerin oder der Lehrer der berufsbildenden Schule soll Erfahrung in der Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen oder Rechtsanwaltsfachangestellten besitzen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Rechtsanwaltskammern für die Dauer von 5 Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied aus der Gruppe, für die das ausgeschiedene Mitglied Beauftragte oder Beauftragter war, für die verbleibende Amtszeit berufen.

(5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrerinnen oder Lehrer der berufsbildenden Schule werden auf Vorschlag der Schule im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von den Rechtsanwaltskammern gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so berufen die Rechtsanwaltskammern insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von den Rechtsanwaltskammern mit Genehmigung der für die Rechtsanwaltskammern jeweils zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 4 und 7 die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsbewerber angestellt ist, sollen an der Prüfung nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, können die Rechtsanwaltskammern die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe nach § 3 Abs. 2 angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens 3 mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammern regeln im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, § 23 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer.

§ 8 Durchführung der Fortbildungsprüfung

Die Prüfungstage und Prüfungsorte der Fortbildungsprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern festgelegt. Die Rechtsanwaltskammern geben den Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 der Verordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) mit der Maßgabe, dass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

§ 10 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ihre oder seine Arbeitsstätte hat. Abweichend von Satz 1 tritt an die Stelle der Arbeitsstätte der ständige Wohnsitz, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in keinem Beschäftigungsverhältnis steht.

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der von den Rechtsanwaltskammern gesetzten Anmeldefrist an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz),
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer vor der Zulassung zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammern.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Fortbildungsverordnung auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit der Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 14 Prüfungsinhalte

Prüfungsinhalte sind die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und Büroverwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

§ 15 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gem. § 14 der Prüfungsordnung aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung in den Bereichen des § 14 a) und b) dauert jeweils 2 Stunden, in den Bereichen des § 14 c) und d) jeweils 4 Stunden.

(3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(5) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 4 der Verordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.).

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammern sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern weitere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern regeln im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes oder einer erheblichen Täuschungshandlung können die Aufsichtführenden die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können nach erfolgter Anmeldung

1. bis zum Beginn der Prüfung oder
2. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
3. bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus einem wichtigen Grund

durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Das gleiche gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheinen.

(2) Können Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihnen Gelegenheit zur Ablegung der schriftlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur mündlichen Prüfung durchführbar ist.

(3) Können Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihnen Gelegenheit zur Ablegung der mündlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit der Hinderungsgrund spätestens innerhalb von einem Monat nach dem ursprünglichen Prüfungstermin fortfällt.

(4) Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(5) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Ober das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut = 92 - 100 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

Note 2 = gut = 81 - 91 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

Note 3 = befriedigend = 67 - 80 Punkte = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend = 50 - 66 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht

Note 5 = mangelhaft = 30 - 49 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

Note 6 = ungenügend = 0 - 29 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Dezimalstellen werden aufgerundet.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert die einzelnen Prüfungsleistungen gem. § 15 dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) Mängel im Prüfungsverfahren haben die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer geltend zu machen.

§ 24 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Bereichen gem. § 14 dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin gem. § 5 der Verordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden.

§ 25 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 22250 ff.) auszustellen.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung. Die Prüfungsbescheinigung muss enthalten:

1. die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist,
3. die Prüfungsleistungen, die bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen und
4. einen Hinweis auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 27.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht zu wiederholt werden brauchen sind mit mindestens "ausreichend" bewertete Leistungen.

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die §§ 9 bis 13 gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammern sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes, in dem die jeweilige Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Ober den Rechtsbehelf entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer.

§ 29 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind 2 Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammern können die ihnen nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben an eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren; die oder der Beauftragte muss dem Vorstand, dem Berufsbildungsausschuss oder dem Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammern angehören. Ober Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der oder des Beauftragten entscheiden die Rechtsanwaltskammern.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Gemeinsame Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig vom 1. April 1999 für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt und zur Rechts- und Notariatsfachwirtin und zum Rechts- und Notariatsfachwirt außer Kraft.

Soweit Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 1. April 1999 bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(3) Diese Prüfungsordnung wurde am 28. Januar 2002 von dem Senator für Justiz und Verfassung und am 14. März 2002 von dem Niedersächsischen Justizministerium nach § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Die vorstehende Gemeinsame Prüfungsordnung der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der
Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig wird hiermit
ausgefertigt.

Bremen, den 28.03.2002

Oldenburg, den 27.03.2002

Celle, den 15.04.2002

Braunschweig, den 16.04.2002